

# Geschäftsordnung

### Präambel

Das Frauenbündnis ist ein Arbeitskreis von Frauengruppen, -organisationen, –verbänden und anderen Institutionen aus Pforzheim und dem Enzkreis sowie einzelner Frauen, die frauenpolitisch interessiert sind.

Es dient dem gegenseitigen Informationsaustausch über die frauenpolitische Arbeit.

Das Frauenbündnis will die öffentliche Diskussion zu Frauenthemen anregen und die Verwirklichung von Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen voranbringen.

Das kann unter anderem durch die Entwicklung von Anträgen, Vorschlägen und Forderungen sowie durch Planung, Koordinierung und Durchführung gemeinsamer Aktionen geschehen.

Die Zusammenarbeit wird in dieser Geschäftsordnung geregelt..

### 1. Ziele

Die Ziele des Frauenbündnisses sind:

- Stärkung und Vernetzung der Frauenarbeit in Pforzheim und dem Enzkreis
- Einflussnahme auf die Politik, Gesellschaft und Wirtschaft
- Punktuelle Zusammenarbeit zu einzelnen Themen
- Gegenseitiger Informationsaustausch - Transparenz der Arbeit der jeweiligen Gruppe
- Offene Form der Auseinandersetzung – höchstmögliche Toleranz
- Integration von Migrantinnen

### 2. Mitgliedschaft

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Pforzheim und des Enzkreises sind geborene Mitglieder des Frauenbündnisses. Im Übrigen können Einzelfrauen aus Gruppen, Verbänden, Organisationen und Institutionen mit einem eigenständigen Bereich „Frauenarbeit“ sowie nichtorganisierte Einzelfrauen, die einen Beitrag zur Frauenarbeit leisten möchten, die Mitgliedschaft beim Frauenbündnis beantragen. Über den Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die Mitglieder in einer ordentlichen Sitzung. Ein Antrag zur Aufnahme eines Mitglieds gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme zugestimmt haben.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Frauenbündnis erklären. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

### 3. Organisation

- (1) Die Koordination des Frauenbündnisses Pforzheim / Enzkreis erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Pforzheim und des Enzkreises. Geschäftsstelle des Frauenbündnisses ist das Büro der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten im Wechsel zwischen Pforzheim und dem Enzkreis. Im jährlichen Turnus wird die Geschäftsstelle alternierend entweder von der Leitstelle zur Gleichberechtigung von

Frauen und Männern der Stadt Pforzheim bzw. von dem Gleichstellungsbüro des Enzkreises koordiniert.

- (2) Die einzelnen Frauengruppen, -verbände, -organisationen und -institutionen benennen als Ansprechpartner für das Frauenbündnis schriftlich eine sog. „Ansprechpartnerin“ und eine „Stellvertreterin“. Die schriftliche Benennung der Ansprechpartnerin und Stellvertreterin ist an die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Pforzheim und des Enzkreises zu richten. Die Ansprechpartnerin und ihre Stellvertreterin kann jederzeit vom jeweiligen Mitglied abberufen und durch eine andere Person ersetzt werden. Eintretende personelle Änderungen sind ebenfalls der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Pforzheim und des Enzkreises mitzuteilen.
- (3) Das Frauenbündnis wählt aus seinen Reihen für die Dauer von zwei Jahren 3 Sprecherinnen. Die Wahl erfolgt auf Antrag eines Mitglieds geheim. Die gewählten Sprecherinnen vertreten das Frauenbündnis gemeinschaftlich nach außen. Sie übernehmen die inhaltliche Vorbereitung und Gestaltung der Sitzungen in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten. Zudem laden sie die Presse ein. Schriftliche Stellungnahmen, Mitteilungen und Anträge des Frauenbündnisses sind von den Sprecherinnen im Namen des Frauenbündnisses zu unterzeichnen.
- (4) Jede Sprecherin hat das Recht, das Amt ohne Angabe von Gründen während der Amtszeit niederzulegen; die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber den Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Pforzheim und des Enzkreises. Scheidet eine Sprecherin aus ihrer Mitgliedsgruppe, -verband, -organisation oder -institutionen aus, so endet ihre Sprecherfunktion automatisch. Wird das Amt einer Sprecherin innerhalb einer Amtszeit frei, findet bei der darauf folgenden Sitzung des Frauenbündnisses eine Nachwahl statt. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor der Wahl davon in Kenntnis gesetzt.

#### **4. Sitzungen**

- (1) Das Frauenbündnis trifft seine Entscheidung grundsätzlich in Sitzungen. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem gemeinschaftlich ausgeübten Ermessen der drei Sprecherinnen Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich, soweit die Mitglieder keine andere Entscheidung treffen. Die Sitzungen werden durch eine in der Sitzung anwesende Sprecherin geleitet. Alle anwesenden Frauen haben Rederecht und können Vorschläge für die Tagesordnung der nächsten Sitzung einbringen. Aktuelle Themen können in die Sitzung unter Verschiedenes eingebracht werden; Entscheidungen über Themen, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ diskutiert werden, können erst in der nächsten ordentlichen Sitzung unter Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes gefällt werden.
- (3) Die Mitglieder des Frauenbündnisses können einzelne Personen oder Personengruppen zu einzelnen oder allen Sitzungen des Frauenbündnisses als Gast zulassen (Gaststatus). Über die Zulassung als Gast ist ein Beschluss der Mitglieder zu fassen. Ein Gast nimmt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Der Gaststatus kann von den Mitgliedern jederzeit widerrufen werden; über den Widerruf des Gaststatus' ist ein Beschluss der Mitglieder zu fassen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Pforzheim und des Enzkreises übernehmen die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie versenden die Einladungen und sind für die Weiterleitung des Protokolls zuständig.
- (5) Über die Sitzungen des Frauenbündnisses ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokollführung wechselt unter den Mitgliedern und wird von den Sprecherinnen jeweils zu Beginn einer Sitzung oder am Ende einer Sitzung für die kommende Sitzung bestimmt. Die Sprecherinnen sind von der Protokollführungspflicht ausgenommen. Das Protokoll ist von der Protokollführerin sowie einer bei der Sitzung anwesenden

Sprecherin zu unterzeichnen. Spätestens 2 Wochen nach der Sitzung soll das Protokoll der Geschäftsstelle der jeweils betrauten Gleichstellungsbeauftragten zum Versand an die Mitglieder vorliegen.

## **5. Beschlüsse**

- (1) Eine Sitzung des Frauenbündnisses ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich und / oder in Schriftform unter Beifügung der Tagesordnung geladen wurden.
- (2) Entscheidungen des Frauenbündnisses bedürfen einer einfachen Mehrheit der in einer Sitzung anwesenden stimmberechtigten Frauen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Entscheidungen zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder des Frauenbündnisses sind berechtigt, einen Antrag zur Abstimmung der Mitglieder zu stellen. Anträge, über die abgestimmt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Frauenbündnisses schriftlich oder in Schriftform bei den Sprecherinnen und den Gleichstellungsbeauftragten vorliegen. Änderungsanträge zu eingereichten Anträgen sind auch in der Sitzung zulässig.
- (5) Bei öffentlichen Verlautbarungen des Frauenbündnisses sind von der Mehrheitsmeinung abweichende Minderheitenmeinungen in der Außendarstellung angemessen zu berücksichtigen.

## **6. Arbeitskreise**

Zur Steigerung der Arbeitseffizienz kann das Frauenbündnis Arbeitskreise bilden, die Themen bearbeiten; zur Einrichtung oder Auflösung eines Arbeitskreises ist ein Beschluss der Mitglieder in einer ordentlichen Sitzung zu fassen. Die Arbeitskreise wählen eine Sprecherin für den Arbeitskreis und tagen selbstorganisiert. Über ihre Arbeit erstellen sie ein Protokoll; die Protokolle werden in der Geschäftsstelle des jeweils betrauten Gleichstellungsbeauftragten aufbewahrt. Sie berichten in den Sitzungen des Frauenbündnisses und legen diesem gegebenenfalls Anträge zur Abstimmung vor. Werden diese vom Frauenbündnis angenommen, so soll auch die Sprecherin des betreffenden Arbeitskreises bei Veröffentlichungen genannt werden.

## **7. Zusammenarbeit**

- (1) Die Mitglieder des Frauenbündnisses Pforzheim / Enzkreis pflegen eine offene Informationspolitik.
- (2) Die Mitglieder des Frauenbündnisses Pforzheim / Enzkreis informieren sich gegenseitig über ihre Aktivitäten und Projekte und die Umsetzung von Beschlüssen.
- (3) Informationen und Veranstaltungsangebote von Mitgliedern des Frauenbündnisses werden von den Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsbeauftragten ohne Bewertung an die Mitgliedsfrauen und Organisationen weitergeleitet. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Geschäftsstelle.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Frauenbündnisses Pforzheim / Enzkreis vom 20.10.2015 einstimmig verabschiedet.